

Bruno Latour: Die Rechtsfabrik

I. Leben und wissenschaftliches Werk

Verglichen mit Werken wie *Science in Action* (1987), *Wir sind nie modern gewesen* (2008, frz. 1992) oder *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft* (2007, engl. 2005) gehört *Die Rechtsfabrik* (2016, frz. 2002) zu den weniger stark rezipierten Monographien Bruno Latours. Die Studie wird von den einschlägigen Einführungsbüchern in Latours Denken lediglich am Rande behandelt (vgl. Gertenbach/Laux 2019; Schmidgen 2019), verfügt über signifikant niedrigere Zitationszahlen und wurde auch in den Nachrufen anlässlich von Latours Tod am 9. Oktober 2022 kaum hervorgehoben. Das mag daran liegen, dass mit dem *Conseil d'État* eine Einrichtung im Mittelpunkt steht, deren Verfahrensweisen und Rollenkonstellationen sogar einer rechtsssoziologisch versierten Leserschaft höchst eigentümlich erscheinen dürften. Der idiosynkratische Charakter des obersten französischen Verwaltungsgerichts hat jedoch den Vorzug, einen verfremdenden Blick auf die Herstellungsbedingungen des Rechts zu eröffnen. Diesen Verfremdungseffekt macht sich Latour zunutze, wenn er mit größter Detailliebe »den Übergang, die Bewegung, die Metamorphose einer besonderen Kraft« (151) zu erfassen sucht: der Rechtskraft.

Die Rechtsfabrik basiert auf einer rund fünfzehnmonatigen Ethnographie am Staatsrat in Paris. Damit ist das Buch eine von insgesamt drei Monographien in Latours Gesamtwerk, die auf einer substanzialen Feldforschung basieren: neben der Techniksoziologie des U-Bahn-Projekts *Aramis* (2018, frz. 1992) die ungleich berühmtere, gemeinsam mit Steve Woolgar veröffentlichte Studie *Laboratory Life* (1979). Obgleich die opulenten Sitzungszimmer des Staatsrats auf den ersten Blick wenig Ähnlichkeit mit den Laborräumen am Salk Institute in San Diego haben, in denen Latour die Forschung zu Peptidhormonen im Gehirn begleitet hat, sind die Überlappungen im Zugang frappierend. Genau wie das Labor als Ort jener »slow practical craftwork« der Konstruktion wissenschaftlicher Fakten analysiert wird (Latour 1979: 236), ist der französische Originaltitel einer *fabrique de droit* buchstäblich zu lesen, insofern er das Gericht als materielle Fertigungsstätte des Juridischen vorstellt. Die methodologische Maxime, »science in the making« anhand von Kontroversen zu studieren (Latour 1987: 4; 21 ff.), übersetzt

sich in das Programm, *law in the making* anhand der Verhandlung von Streitsachen zu erfassen. Wie die Wissenschaft soll das Recht dabei unter keinen Umständen mit dem Verweis auf seinen gesellschaftlichen Kontext erklärt werden. Und ebenso wie die wissenschaftssoziologischen Schriften die Dualität von Repräsentation und Wirklichkeit problematisieren, zielt die Gerichtsethnographie darauf ab, die Dualität von Regel und Sachverhalt zu überwinden. Auf diese Weise kommt in der Untersuchung des Rechts wie in der Auseinandersetzung mit der Wissenschaft jene »empirische Philosophie« zur Blüte, als die Latour (2010a; Latour/Roßler 1997) seine Arbeit verstanden haben wollte.

In *Die Rechtsfabrik* bündeln sich darüber hinaus drei Motive, die Latours Gesamtwerk auszeichnen. Erstens hat er zeitlebens herausgestellt, dass der sozial- und geisteswissenschaftliche Ausweis des Konstruktionscharakters eines Phänomens nicht dazu dienen soll, dessen Realitätsgehalt zu schwächen. Dieses Motiv findet sich bereits in Latours 1975 abgeschlossener Dissertation zur Bibellexegese des Theologen Rudolf Bultmann, in der er sich mit den textuellen Operationen der Übersetzung und Umarbeitung auseinandersetzt, mit denen die Tradition jeweils aktualisiert wird. Anders als es eine dekonstruktive Kritik hervorheben würde, unterminiert diese Praxis den Wahrheitswert der Überlieferung gerade nicht. Vielmehr hat die ständige Umformung einen stabilisierenden Effekt: »[T]he more a layer of texts is interpreted, transformed, taken up anew, stitched back together, replayed, and rewoven, each time in a different way, the more likely it is to manifest the truth it contains.« (Latour 2013: 289) Mehr als 20 Jahre später legt Latour dar, wie das Recht seine Autorität und Belastbarkeit in ganz ähnlicher Weise gewinnt. Es erzeugt die für seine Fortexistenz so entscheidende Kohärenz, indem es Texte immer wieder auf trennt und von Neuem miteinander verwebt, um die fortlaufend gefällten Entscheidungen von Streitsachen in das bestehende Gewebe einzuarbeiten und dieses dadurch zu verändern. Eine solche Darlegung der »Gemachtheit« eines Phänomens impliziert gerade nicht, dass es substanzlos oder frei erfunden wäre (»made up«), sondern bildet überhaupt erst die Bedingung, um eine solide von einer unsoliden Machart unterscheiden zu können. Diese Pointe wurde verkannt, als Latour in den »science wars« der 1990er Jahre der postmodernen Beliebigkeit gescholten und sein Ruf ans Institute for Advanced Studies in Princeton aus den »hard sciences« heraus verhindert wurde.

Ironischerweise ist Latours Werk innerhalb der Soziologie oftmals in geradezu entgegengesetzter Weise gelesen worden: als Artefakt-Soziologie, die sich gegen eine »rein diskursive« Konstruktion der Wirklichkeit wendet. Ein entsprechender Ruf nach einer Rückkehr zu den Dingen risikiert jedoch ein zweites Motiv in Latours Denken zu verfehlten, das ebenfalls in *Die Rechtsfabrik* weiter ausgestaltet wird, nämlich das Anliegen einer materiellen Semiologie. Plakativ gesagt, war der Leib Christi für

Latour als bekennenden Katholiken niemals eine rein ideelle noch eine rein physische Entität – weder immaterielles Zeichen noch bloßer Körper (vgl. Latour 2011). Seine Arbeiten zielen stattdessen darauf ab, Referenzialität jenseits solcher Brüche zu konzipieren (Latour 2000: 36 ff.). Bereits die frühe Techniksoziologie spricht zu diesem Zweck von »inscription devices« (Latour 1979: 55). Bei diesen handelt es sich um Medien, in denen immer schon in Form gebrachte Materien graphische, numerische oder sprachliche Spuren hinterlassen und auf diese Weise an Lesbarkeit gewinnen. Während in *Laboratory Life* Bioassays und Apparate der Magnetresonanzspektroskopie im Zentrum standen, sind an deren Stelle in *Die Rechtsfabrik* Akten, Dossiers und Fallsammlungen getreten. An deren formativer Kraft lässt sich die »Plastizität« (219) des Rechts untersuchen. Sie bilden ebenso »materiell-semiotische Knoten« (Haraway 1997:10) wie die Anordnung der Postfächer, die organisatorische Hierarchien in Szene setzt, oder jene langjährig eintrainierten Gesten der Räte, die in den Beratungs- und Entscheidungssituationen als Ausweis der juristischen Profession gelten.

Drittens schließlich kommt in *Die Rechtsfabrik* noch eine Lektion zum Tragen, die sich bei Latour ebenfalls sehr früh, nämlich bereits Mitte der 1970er Jahre im Rahmen einer entwicklungspolitischen Auftragsarbeit in Abidjan in der Elfenbeinküste einzustellen beginnt: die Notwendigkeit einer »symmetrischen Anthropologie«, die er mehr als eine Dekade später in *Wir sind nie modern gewesen* (2008: 133 ff.) explizit einklagt. Latour soll in einem Forschungsprojekt herausfinden, weshalb es Firmen und Verwaltung in der postkolonialen Situation nicht gelänge, kompetentes Leitungspersonal aus der einheimischen Bevölkerung zu rekrutieren. Er erlebt, wie dieses Problem auf eine prämoderne Mentalität der Afrikaner zurückgeführt wird – die kulturalistische Erklärung dient als Vehikel für rassistische Stereotype (vgl. Kofman 2018). Latour wird aus dieser Erfahrung die Kritik entwickeln, dass die Anthropologie die Kultur vorzugsweise bei den anderen gesucht habe. Wie die Masken ›primitiver Völker‹ an einer weißen Museumswand würde die Kultur dann vor einem vorgeblichen neutralen Hintergrund ausgestellt (vgl. 282). Die Korrektur dieser modernistischen Schieflage könne jedoch nicht darin bestehen, eine derart »scheußliche Form des Exotismus« (ebd.) nun auch auf die ›eigenen‹ gesellschaftlichen Praktiken zu wenden. Das wäre etwa der Fall, wenn man in der Untersuchung des Rechts primär auf dessen exzentrische Rituale und mythischen Gehalte abhebt. Damit würde man das Recht im »Modus der Kultur« (ebd.) analysieren, während Latour im Gegensatz dazu dessen Ontologie freilegen möchte. Um eine Anthropologie der Modernen vorzulegen, die neben der wissenschaftlichen Objektivität, der technischen Effizienz und der ökonomischen Profitabilität auch das Recht als Seinsbereich ernstnimmt, dürfen alle diese Rationalitäten nicht im Register des Symbolischen behandelt werden.

In dieser Hinsicht sollte *Die Rechtsfabrik* die spätere Entwicklung der *Existenzweisen* (2014) wesentlich informieren, insofern hier das erste Mal in Latours Werk der systematische Versuch unternommen wird, die dem Recht eigene Operationsweise von anderen Formen der Verbindung zu unterscheiden. Ausgehend von einer empirisch dichten Beschreibung des Rechts öffnet sich der Blick auf die plurale Kosmologie jener, die nie modern gewesen sind.

2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext des Werks

Die Rechtsfabrik bildet eine theoretische Scharnierstelle, die der Positionierung der Studie im Gesamtwerk entspricht. Zum einen findet das Programm der *Actor Network Theory* (ANT) Anwendung, insofern das Recht als Netzwerk von Übersetzungen analysiert wird (Levi/Valverde: 2008). Die Zurückweisung sozialstruktureller Erklärung korreliert mit einer Soziologie jener Assoziationen, die das Recht versammeln. Zum anderen geht Latour über das Programm der ANT hinaus, insofern er nicht nur das technologische Gestell in den Blick nimmt, welches das Recht ausrichtet, sondern zudem die Spezifik des Rechtsvollzugs selbst freilegt: die Art und Weise, wie unterschiedlichste Phänomene in rechtliche Angelegenheiten transformiert und dadurch zugleich gegen andere Ausdrucksregime abgegrenzt werden. Die Entwicklung dieser theoretischen Scharnierstelle in einer empirisch dichten Studie führt dazu, dass sich Latour wie in kaum einem anderen seiner Werke mit zentralen soziologischen Debatten und Ansätzen auseinandersetzt. Unter anderem wendet er sich gegen die Dichotomie von Struktur und Handlung, entwickelt ein spezifisches Verständnis gesellschaftlicher Differenzierung und unterzieht die Rolle von Kritik einer Neubestimmung.

So manifestiert sich die analytische Ausrichtung an den Prämissen der ANT in Latours Absatzbewegung von einer Form der Kritik, die er auch in *Die Rechtsfabrik* mit den Schriften Pierre Bourdieus verbindet (vgl. 298). Dessen kritische Soziologie zeichne sich durch eine Geste der Entschleierung aus. Sie wolle zeigen, dass im Recht rechtsfremde Kräfte am Werk sind, die von den professionellen Akteuren aufgrund ihrer feldspezifischen »Illusio« verkannt würden – Klasseninteressen, die patriarchale Geschlechterordnung oder sonstige Machtverhältnisse. Demgegenüber erklärt Latour, er wolle die »Küche des Gesetzes« nicht als »Inspekteur« betreten, »der die Hygienebedingungen untersucht« (38). Letztlich verfehlten die »Soziologen des Sozialen« (303) das Recht, weil sie dessen Funktionsweise auf außerrechtliche gesellschaftliche Ursachen zurückführen würden, anstatt die »praktischen Mittel« (ebd.) ins Zentrum der

Analyse zu stellen, anhand derer es sich laufend in Form bringt. Hier tritt das Programm der ANT auf den Plan: Es gilt, jenen »Mittlern« (Latour 2007: 66 ff.) zu folgen, welche die Rechtskraft mobilisieren, sie dabei in jedem Übersetzungsmoment umwandeln und ihre Wirkung neu ausrichten. Entsprechend will Latour in seiner Darstellung des Staatsrats »die Halterungen vermehren« (17), welche die Stabilität des institutionellen Gefüges gewährleisten. Genauso wie ein Gasnetz nicht nur aus Gas, sondern aus Rohrleitungen, Standards und vertraglichen Übereinkünften zusammengesetzt ist, besteht auch das Rechtsnetz nicht nur aus Recht, sondern aus vielfältigen Akteuren, ohne welche die rechtliche Versorgung nicht gesichert wäre.

Allerdings geht Latour in *Die Rechtsfabrik* zugleich über dieses Programm hinaus. In *Existenzweisen* (2014: 75) wird er selbstkritisch formulieren, dass die Analytik der ANT zu einer allgemeinen Theorie sprache geworden ist, welche über unterschiedlichste Phänomene »das gleiche sagt, nämlich, dass sie aus ›unvorhergesehenen heterogenen Elementen bestehen‹.«. In Anlehnung an den Pragmatismus John Deweys und die Ethnomethodologie Harold Garfinkels (vgl. Twellmann 2016: 37 ff.) plädiert er deshalb für die Ausbildung einer »Infra-Sprache«, welche es erlaubt, das Recht als Produktionsstätte »seine[r] eigene[n] Meta-Sprache« (300) zu erfassen. Das Ziel ist es, die Besonderheit des Rechts im Verhältnis zu anderen Logiken hervortreten zu lassen. Man müsse das Augenmerk auf die »legal connectors« (Latour 2010b: x) richten, die Vorfälle als juristische Fälle behandelbar machen und das Recht als distinktes Äußerungsregime artikulieren.

Latour stellt damit das Problem, wie Ereignisse einen rechtlichen An schlusswert erhalten. In diesem Zusammenhang setzt er sich dezidiert mit Niklas Luhmanns Arbeiten auseinander (vgl. 304), verkennt jedoch deren frappierende Nähe zu seinem eigenen Projekt. So übersieht er, dass Luhmann Systeme nicht als totale Ganzheiten, sondern als rekursive Verket tungen differenzsetzender Ereignisse begreift. Das ist geradezu tragisch, weil Latours gesamte Studie letztlich um die Frage kreist, wie Verbindungen so bewerkstelligt werden, dass eine rechtliche Trajektorie im Unter schied zu anderen, etwa wissenschaftlichen oder politischen Trajektorien entsteht. Die Figur der *passage de droit* bringt diesen Vorgang im französi schen Original besser zum Ausdruck als der deutsche Terminus des *Übergangs*. Neben dem prozessualen Aspekt, dass Recht in einer Verknüpfung von Akten *passiert (se passe)*, verweist der Begriff der Passage auf die gerichtete Weitergabe von rechtlichen Impulsen (*passer quelque chose à quel qu'un*) sowie auf ein Passieren im Sinne des Hindurchgehens oder des Über- bzw. Durchquerens. Eine Person oder Sache »findet durch die ›Passage des Rechts‹ (ihren) Weg in die rechtliche Existenz« (Scheffer 2016: 95).

Der Fokus auf die Passage des Rechts leitet die ethnographische Beob achtung des Staatsrats an und richtet sie aus. Dieser forschungspraktische

Wert korreliert mit einer theoriepolitischen Bedeutung. Latour verschafft sich die Möglichkeit, die Vollzüge des Rechts zu analysieren, ohne es zu verdinglichen oder zu purifizieren. Statt in kritischer Absicht den Einfluss nicht-rechtlicher Kräfte auf das Recht zu problematisieren, verschiebt er den Blick auf den Modus, in dem das Recht sich laufend Materien unterschiedlichster Art annimmt und diese prozessierend formt. Das Recht erweist sich dabei als »morphogenerativ« (McGee 2014: 160) bzw. »jurimorph« (Latour 2017a). Es stößt Personen oder Sachen regelrecht zu, bezieht sie ein und verwandelt sie grundlegend, indem es ihnen eine rechtliche Gestalt verleiht. Es produziert jurimorphe Verwicklungen mit Dingen von Belang und versetzt sich dadurch in einen Prozess der Selbstalterierung.

Dieser analytische Zugriff dient in letzter Konsequenz auch bei Latour der Formulierung einer Kritik. Jedoch handelt es sich um eine bergende Kritik, die den Gegenstand zu stärken sucht: Statt den Ruin des Rechts durch die Gesellschaft zu verzeichnen, legt sie dar, wie das Recht gesellschaftliche Verhältnisse hervorbringt. Statt das Recht als Machtinstrument zu kritisieren, soll dessen Neubeschreibung gerade jene Werte, die den rechtlichen Akteuren lieb und teuer sind, zur Geltung bringen. Die Reartikulation der Wertschätzung für die rechtliche Existenzweise soll es möglich machen, ihren Institutionen neues Vertrauen zu schenken. Dieses genuin politische Motiv seines Schreibens wird in Latours öffentlicher Positionierung im Kontext der ökologischen Krise an Bedeutung gewinnen. So wird er in einem Interview in der Zeitschrift *Science* (de Vrieze 2017) erläutern, dass nur der wissenschaftssoziologische Blick auf *science in action* ein wirksames Mittel gegen die Desavouierung wissenschaftlicher Fakten ist – also die Explikation jener Werte, Entscheidungen und Ungewissheiten, die der Wissenschaftspraxis immanent sind. In ähnlicher Weise soll bereits die Öffnung der *black box* des Staatsrats dazu beitragen, die »zahllosen Verbindung zu gewinnen, die es einer Institution erlauben zu atmen« (17).

3. Darstellung des Schlüsselwerks

Im umfangreichen ersten Kapitel von *Die Rechtsfabrik* nutzt Latour eine Reihe von Fallvignetten, um die Spezifität der Gerichtsbarkeit des Staatsrats vorzustellen.¹ Das Verwaltungsrecht ist in Frankreich nicht kodifi-

¹ Latours Anliegen, das Recht als öffentliches Ding empirisch zu entfalten, steht allerdings in einem Spannungsverhältnis mit dem Interesse des Staatsrats an der Geheimhaltung seiner Beratungen. Deren ungeschützte Veröffentlichung könnte, so die Befürchtung der Gesprächspartner im Feld, die Rechtswirkung von Beschlüssen gefährden. Latour hat deshalb die Fälle

ziert, die Entscheidungsfindung orientiert sich nach Art des angelsächsischen Fallrechts an bestehenden Urteilen zu Individualklagen. Es bewegt sich »von Eigennamen zu Datum und von Datum zu Eigennamen wie eine Metro von einer Station zur nächsten« (25). Am Umgang mit der Klage eines Sonnenblumenzüchters wird die liberale Rationalität dieser Bahnung hervorgekehrt. Ein Individuum reklamiert sein subjektives Recht gegenüber dem Staat und stößt damit eine Dynamik der Rechtsproduktion an, durch die sein singuläres Anliegen in die relationale Textur der bestehenden Regelungen integriert wird. Eine zweite Vignette hebt die Fragilität dieser jurimorphen Kette hervor. Der Streit, ob ein Dekret ohne Unterschrift ungültig ist oder ob eine beglaubigte Kopie für die Übertagung der Geltung ausreicht, blendet die »ganz besondere Form von Kontinuität« (48) des Rechts im Moment der drohenden Unterbrechung auf. Eine dritte Vignette widmet sich den Auswirkungen, welche die Gabelung von Rechtswegen hat. Mit Blick auf die Unterscheidung zwischen Verwaltungsrecht und Prozessrecht wird das Recht als Kanalsystem porträtiert, dessen Anlage darüber bestimmt, welche Kraft mit welcher Reichweite über welche Leitung mobilisiert werden kann. Konkret geht es um die Frage, ob alleine das Verwaltungsrecht für die Frage zuständig ist, inwiefern Geflüchtete von Grenzbeamten daran gehindert werden dürfen, von Bord eines Schiffes zu gehen. Würde das Prozessrecht zugunsten des Verwaltungsrechts ausgeschaltet werden, würde sich jener Zugang zum Recht verschließen, über den ein größerer Schutz für Geflüchtete erreicht werden könnte. Es würde schwieriger, jene rechtlichen Bande zu mobilisieren, »die Zöllner, Illegale, humanitäre Organisationen, Journalisten, Berichterstatter, Rechtsprofessoren, Richter und Anwälte verbinden [...] (und) die sich über ganz Frankreich wie ein verborgenes Netz an Lymphgefäßen erstrecken« (56).

Neben der Gerichtsbarkeit hat der Staatsrat noch eine weitere Funktion inne. In einer zweiten Kammer berät er die Regierung bei der Erstellung von Gesetzesinitiativen. Hier will der Staatsrat nicht zuletzt verhindern, dass er auf eine zukünftige Klage hin ein Dekret zurücknehmen muss, das zuvor seine eigene Qualitätskontrolle passiert hat. Latour kontrastiert zwei Temporalitäten der rechtlichen Arbeit. Während die gerichtliche Entscheidungskammer langsam verfährt, handelt es sich bei der rechtlichen Prüfung um ein »Just-in-time-Verfahren« (63) in hoher Geschwindigkeit. Wo im ersten Fall ein »bewegter, schockierter, gekränkter Antragssteller« (82) das bereits geltende Recht nachträglich in Bewegung versetzt, antizipiert der Rat im zweiten Fall in Form von Gedankenexperimenten hypothetische Anfechtungen, die in der Zukunft

verfremdet, die Eigennamen der Beteiligten abgeändert und die Wortwechsel so »rekonstruiert, dass sie wie *wahrscheinliche Fiktionen* erscheinen können« (11).

stattfinden könnten. Dabei agiert er als »Schreibwerkstatt«, in der Entwürfe redigiert werden und auf diese Weise eine »Transsubstantiation rechtlich schwacher Texte in rechtlich starke Texte« stattfindet. Das Ziel ist es, »annehmbarer Texte« zu schreiben [...], die in der Lage sind, Prüfungen zu bestehen« (81).

Mit dieser Darstellung stellt Latour den Rechtsbezug in beiden Kammer des Staatsrats in den Vordergrund. Zusammen mit seinem eindeutig größeren Interesse an der richterlichen Entscheidungskammer führt das dazu, dass der doppelte Funktionsbezug des Staatsrats bei ihm lediglich im Ansatz erscheint.² Indem der Staatsrat nicht nur als Gericht über verwaltungsrechtliche Streitsachen entscheidet, sondern zudem die Regierung im Stile einer Fachverwaltung rechtlich berät, vereinigt er in sich Elemente politischer und juristischer Organisationen, die für gewöhnlich im Sinne des Prinzips der Gewaltenteilung getrennt gehalten werden. Dass Latour diese Überlappung eher beiläufig behandelt, ist zweifellos seinem primären Interesse an der Existenzweise des Rechts geschuldet. Es ließe sich aber fragen, ob seine Darstellung des Rechts anders ausgefallen wäre, wenn die juridisch-administrative Hybridität des Staatsrats eine stärkere Berücksichtigung gefunden hätte.

Das zweite Kapitel setzt den methodischen Imperativ der ANT prominent in Szene: den »Akteuren [zu] folgen« (Latour 2007: 28), bedeutet im Staatsrat vor allem, den Akten zu folgen. Latour imaginiert das Gericht als eine Art Fracht-Terminal, an dem Recht zu einer logistischen Verladesache wird. Die Akte ist jene Technologie, welche das oben markierte Anschlussproblem praktisch löst, indem sie die Elemente eines Falls zusammenbindet und entlang organisatorisch ausgezeichneter Bahnen transportabel macht. Um sie in Gang zu setzen, muss der Affekt eines empfundenen Unrechts die schriftliche Form einer gerichtlichen Anrufung annehmen. Von dem Moment an, in dem die Klage ein Aktenzeichen erhält, beginnt der Rechtsprozess als Prozess des »Reifens der Akte« (89). Beglaubigungen, Vernehmungsprotokolle, Prüfzertifikate, medizinische Atteste oder bauliche Gutachten werden als »Beibringungen« (94) zu den Akten gelegt und bezeugen einen Sachverhalt in einer rechtlich kompatiblen Form. Sie verweisen auf eine institutionelle Ökologie des Gerichts, in der für das Recht prä-formierte Dokumente produziert werden, die »quasi-rechtliche Formen des Vertrauens übertragen« (94). Zusätzlich dokumentiert die Akte den Fortgang des Verfahrens selbst, indem sie die Kommunikation zwischen den Parteien in sich aufnimmt, inklusive der Belege der postalischen Einschreiben. Fehler in der Aktenführung können selbst wieder rechtliche Wirkungen entfalten. Die Akte erweist sich somit als selbstreferenzielles Medium par excellence. Für

² Ich danke Alfons Bora dafür, diesen Punkt mir gegenüber hervorgehoben zu haben.

Latour entscheidender ist jedoch ihre Brückenfunktion: vom Transfer einer außerrechtlichen Begebenheit in einen rechtlich abgesicherten Tatbestand hin zur Vermittlung des in der Akte versammelten Dokumentenbündels mit dem Korpus des geschriebenen Rechts. Auch letztgenannte intertextuelle Operation wird in Form einer »Note« (105) wiederum der Akte beigefügt, um die Entscheidungsfindung vorzubereiten.

Latour charakterisiert das Reifen der Akte als eine Art inkrementelles Recht-Werden, bei dem sich »nach und nach die relative Proportion des Rechts im Verhältnis zu den Fakten vergrößert« (111). Wo genau sich ein Fall im Prozess dieser rechtlichen Anreicherung befindet, lässt sich an der Raumstelle ablesen, die eine Akte in einem im Staatsrat befindlichen Regalsystem belegt – eine »Papiertechnologie« (101), von der Latour mehrere Photographien präsentiert. Am Ende, kurz vor der Entscheidung, würden die Räte beginnen, »wie Bücher [zu] sprechen« (115) und auf diese Weise mögliche Passagen der schriftlichen Urteilsbegründung schon mal mündlich austesten. Man verfehlt deshalb diesen gesamten Ablauf, wenn man ihn bloß als Subsumtion einer Streitsache unter eine Norm beschreibt. Das gilt selbst für die Entscheidung, die fällt, nachdem die Akte nicht nur mit Materialien prall gefüllt wurde, sondern ihr Inhalt in verschiedenen Gremien ausgebreitet, durchgearbeitet und schließlich wieder kondensiert worden ist. In einem letzten Schritt werden von einem Dokumentationsdienst die Konsequenzen dargelegt, die eine Entscheidung für das Gewebe des Rechts hat – werden bestehende Urteile bestätigt, neu verknüpft oder gar gekippt? In mal mehr, mal minder großem Umfang verändert sich der Regelbestand und mit ihm das Potenzial, ein Unrecht so zu artikulieren, dass es rechtliche Berücksichtigung findet. Sollte es in der Zukunft zu einem entsprechenden Akt kommen, dann wird die Akte längst geleert sein, wichtige Dokumente werden an ihre Eigentümer zurückgesandt worden sein, während andere Bestandteile ihren Weg ins Archiv gefunden haben.

Nachdem das dritte Kapitel die Karrierewege zwischen Ministerialbürokratie und Staatsrat professionssoziologisch knapp umrissen hat, setzt das umfangreiche vierte Kapitel erneut an der Passage des Rechts an. Es verhält sich dabei komplementär zum zweiten Kapitel: Während die Akte den Prozess medientechnisch stabilisiert, untersucht Latour nun die juristische Argumentation darauf hin, wie sie die rechtlichen Anschlüsse durch den Transfer spezifischer Wertobjekte bewerkstellt. Wertobjekte werden dabei in Anlehnung an die Semiotik von Algirdas Julien Greimas als »Zeichen« verstanden, an denen die Räte »die *Bedingungen des Gelingens* oder *des Misslingens* der rechtlichen Darlegung« (151) erkennen. Der Transfer der Wertobjekte wird von Latour als »Bewährungsprobe« begriffen (163). Die sehr ausführlich dokumentierten Konversationen lassen keinen Zweifel daran, dass mit den Mitteln des Rechts zäh um den Ausgang der Verfahren gerungen wird. Latour kennzeichnet

diesen Vorgang als den »Übergang der Macht in die so besondere Bewegung des Rechts« (166). Die Ratsmitglieder werfen ihre Autorität in die Waagschale, üben argumentativ Druck aufeinander aus und vollziehen durch kreative Auslegungen überraschende Volten: »Wir müssen zugeben, dass [...] diese Mikro-Lustspiele und Taschenopern kaum Zuschauer haben und die Massen nicht begeistern können. Dennoch handelt es sich um Dramen: Es fehlt tatsächlich nichts, weder die Helden noch die Bewährungsproben, weder die Verbündeten noch die Gegenspieler, weder die Verräter noch – letztlich – die Triumphe.« (161 f.)

Insgesamt identifiziert Latour in seinen Gesprächsprotokollen zehn Wertobjekte, die in verschiedenen Phasen des rechtlichen Äußerungsregimes übertragen werden müssen. Sie sorgen für den Übergang des Rechts und erfahren in der durch sie beförderten Metamorphose der Rechtskraft selbst eine Modifikation. Zwei der Wertobjekte haben Latour zufolge einen besonders hohen Stellenwert: die Rechtsmittel und das Zögern. Die Rechtsmittel (*moyen*) verknüpfen die Streitsache so mit den Rechtstexten, dass sie überhaupt gerichtlich behandelbar wird. Wenn es den Staatsräten nicht gelingt, aus der schriftlichen Anrufung des Gerichts belastbare Klagegründe zu extrahieren, besteht der Fall eine entscheidende Bewährungsprobe nicht. Die Passage des Rechts bricht dann ab, bevor sie wirklich begonnen hat. Rechtsmittel sind damit der »Haken« (221), an dem eine Angelegenheit ins Recht gezogen wird. Sie bieten zugleich einen »Antrieb« (221), dessen Stärke durchaus variieren kann. Manche Mittel sind »schwach«, manche dagegen reichen »sehr weit« (ebd.), etwa bis hin zu präsidentiellen Befugnissen oder wichtigen Präzedenzfällen.

Mindestens ebenso bedeutsam für das Gelingen der rechtlichen Passage ist die Frage, ob vor der Entscheidung ausreichend gezögert wurde. Das mag paradox erscheinen, weil das Zögern eher auf ein Moment des Stockens hindeutet. Genau dadurch wird jedoch eine »Reserve an Freiheitsgraden« (173) mobilisiert. Das Zögern eröffnet Handlungsspielräume sowohl in Bezug auf die Bestimmung des Tatbestands als auch auf die Auswahl und Auslegung der Rechtstexte. In ihm zeigt sich die »Begabung, etwas loszubinden«, um es danach neu »zusammenzubinden« (173). Diese Begabung hat keinesfalls bloß einen taktischen Wert. Das zögernde Tasten und »Umherirren« (175) ist vielmehr ein Gütemerkmal des Rechts. Man darf nicht zu schnell urteilen, die Schlüsse zu eilig ziehen, einer Sache von Beginn an zu sicher sein: »Damit (... die Justiz) gerecht spricht, muss sie gezögert haben.« (175) Ähnliches lässt sich letztlich über alle behandelten Wertobjekte sagen – etwa die Wahrung argumentativer Konsistenz, die ständig reflexiv mitlaufende Verfahrenskontrolle oder die Regulierung der Grenzen rechtlicher Zuständigkeit. In den Umleitungen, in denen die Ansprüche dieser Wertobjekte erfüllt werden, entsteht nichts Geringeres als die Legitimität des Rechts.

Im fünften Kapitel schärft Latour das Profil des rechtlichen Äusserungsregimes, indem er es mit dem der Wissenschaft vergleicht. Beide Modi falten die Welt in sich ein, verwenden dazu allerdings verschiedene »Arten von Reduktion« (262). Latour fasst seine Analyse in einer langen Liste an Kontrasten zusammen (269 f.). Ein Unterschied sticht jedoch hervor: der zwischen rechtlicher *Objektivität* und wissenschaftlicher »*Objektitität*« (270). Wie Latour an anderer Stelle ausführlich vorgeführt hat, baut die Wissenschaft Referenzenketten, welche die Rückkehr zum Objekt jederzeit erlauben (Latour 2000: 36 ff.). Das apparativ zum Sprechen gebrachte Untersuchungsobjekt ist Zeuge und zugleich Richter in letzter Instanz, an den Berufungen aller Art zu adressieren sind. Die Staatsräte wollen dagegen die Partikularitäten des Falls möglichst rasch klären und dann hinter sich lassen, um alleine die rechtlichen Implikationen zu ermessen. Das beginnt schon damit, dass die Fakten selbst rechtlich bestimmt werden. Wenn etwa das Arbeitsrecht einen Illustrator als Journalisten bezeichnet, ist es unerheblich, ob er *de facto* journalistische Tätigkeiten ausführt. Seinen Arbeitsalltag wissenschaftlich zu analysieren, wäre aus rechtlicher Sicht sinnlos. Anhand einer *fictio legis* kann das Recht sogar »eine Katze einen Hund [...] nennen« (274). Diese diametrale Haltung zum Objekt äußert sich in unterschiedlichen Arten des Sprechens. Während die Rede im Labor von Gesten des Zeigens auf Instrumente und Präparate durchwirkt ist, tendiert die gedrechselte Rede am Gericht zur Schriftform der Jurisprudenz. Nicht zuletzt korrelieren damit zwei affektive Intensionen. Wissenschaftler pflegen ein passioniertes Verhältnis zu ihren Gegenständen. Die Räte zeichnen sich hingegen durch eine betonte Gleichgültigkeit (*détachement*) gegenüber den von ihnen zu entscheidenden Materien aus, eine Indifferenz, die sich auch in ihrer körperlichen Hexis manifestiert. Diese Entbindung erst erlaubt es, »den ständig aufgeschobenen Zweifel aufrechtzuerhalten« (241). Im Recht ist es, mit anderen Worten, nicht das Objekt, sondern die Institution, die Objektivität durch die Schaffung einer distanzierten und desinteressierten Haltung verbürgt. Sie konstruiert »ein wasserdichtes Behältnis zur Vermeidung allzu überstürzter Gewissheiten« (249), die durch eine zu starke Bindung »an die Sache selbst« hervorgerufen werden könnten.

Wie Latour im sechsten Kapitel unterstreicht, begreift sich das Recht bei alledem als »Totalität« (296), die in jedem Einzelfall immer wieder auf dem Spiel steht. Die behandelten Fälle, die sich um die Genauigkeit von Grundstücksregistern, die Müllentsorgung oder die Bekämpfung marodierender Tauben drehen, betreffen in ihrer obskuren Spezifik immer das Recht in seiner Gesamtheit; das Lokale muss mit dem Globalen möglichst nahtlos in Einklang gebracht werden. Das erklärt, weshalb das Recht ein äußerst gespaltenes Verhältnis zu Innovationen hat. Während revolutionäre Erkenntnisse in der Wissenschaft höchste Wertschätzung genießen, hat die Rede von »rechtlichen Revolutionen«

für den juristisch geschulten Praktiker einen tendenziell beunruhigenden Klang. Im Recht sind Überraschungen eher unwillkommen. Rechts-sicherheit impliziert, dass das Recht als Technik der Erwartungssicherung selbst zu einem gewissen Grad erwartbar operiert. Die englische Semantik der *legal stability* akzentuiert dies (wohingegen die Rede von wissenschaftlicher Stabilität einem Oxymoron nahekommt). Natürlich ändert sich auch das Recht laufend. Doch selbst wenn sich der Staatsrat über Präzedenzfälle hinwegsetzt, wird ein solcher Schritt als Bestätigung eines immer schon bestehenden Rechtsprinzips vollzogen (250). Die Neuerung gewährleistet die Konstanz des Ganzen, das dank seiner Transformation besser mit sich übereinstimmt: »Alles hat sich geändert und doch hat sich nichts geändert; [...] der Antrag war nur die ersehnte Gelegenheit, das Recht schließlich in Ordnung zu bringen. Ah, das ist die Homöostase des Rechts.« (218)

Die ethnographische Rekonstruktion des komplizierten Prozesses, der zur Herstellung der Rechtskraft unterhalten werden muss, mündet bei Latour in die finale Forderung, die Äußerungsregime in ihrer Distinktheit zu achten. Die Kritik an der »modernen Konstitution« (Latour 2008: 22 ff.) öffnet sich hier auf eine positive Neubeschreibung hin, welche die Differenzen der Existenzweisen auf eine Art und Weise auszeichnet, die nicht länger auf der Unterscheidung zwischen Natur und Kultur bzw. Fakten und Werten basiert. Symptomatisch ist Latours Abneigung gegen die Anrufung von Experten, die Rechtskraft durch einen Kurzschluss mit unbestreitbaren Wahrheiten generieren sollen. Eine solche Expertise setze sich über die »fragile Immanenz« (277) der Passage des Rechts hinweg, konstruiere aber in aller Regel auch keine wissenschaftlich tragfähige Referenzkette. Latour geht es jedoch nicht alleine um die Wahrung des Unterschieds zur Wissenschaft. Ebenso wenig sei das Recht mit politischen Erwartungen zu überlasten. »Auch hier irrt man sich im Medium« (312), denn Recht bildet keine Kollektive und stattet sie auch nicht mit Autorität aus. Ferner würde man das Recht verfehlen, wenn man von ihm heilende, humanisierende oder gar erlösende Wirkungen erwarte (313). Recht ist weder ein therapeutisches noch ein religiöses Mittel. Nicht zuletzt handelt es sich beim Recht um keine Fiktion, auch wenn die Bedeutung der *fictio legis* in der juristischen Argumentation diesen Schluss vielleicht nahelegt. Fiktionen haben das Vermögen, Akteure aus einer aktuellen Situation »auszukuppeln« (316). Sie befördern in eine andere Zeit, versetzen an einen anderen Ort und verwandeln in eine andere Gestalt. Das Recht tut das Gegenteil, indem es Zurechnungen erzeugt und Akteure mit dem verknüpft, was sie getan haben.

In diesem letzten Kontrast scheint bereits mehr als deutlich jenes juridische Spezifikum auf, das Latour in *Existenzweisen* in den Mittelpunkt rücken wird: das Recht verfertigt Obligationsketten, die Akteure an vergangene Akte zurückbinden (Latour 2014: 501 ff.) und dadurch

verpflichten. Ohne die rechtliche Zuweisung von getätigten Äußerungen verlören »*wir die Spur dessen [...], was wir gesagt haben*. Die Aussagen würden herumgeistern, ohne jene Instanzen je wiederzufinden zu können, die sie hervorgebracht haben. Nichts würde die Raum-Zeit in einem Kontinuum bündeln.« (320) Das Recht setzt uns in die Verantwortung, es verzeichnet Schuld oder Urheberschaft. Eine rechtsgültige Unterschrift transformiert uns in Eigentümer oder Versicherte. Anhand des Rechts wird in einem erweiterten Sinn Haftung produziert: Wir werden zu Verhafteten vergangener Taten und Aussagen.

4. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion in der Rechtssoziologie

Mindestens drei Einwände lassen sich aus der Literatur synthetisieren, die sich kritisch mit Latours Rechtssoziologie auseinandersetzt hat (vgl. Pottage 2012; Scheffer 2016; Wolff 2017). Erstens habe Latours Akzentverlagerung hin zu der Unterschung von Äußerungsregimen zu einer Entmaterialisierung seiner Beschreibung geführt. Entgegen den Sensibilitäten der ANT erscheine der rechtliche Modus des »Wahr-Sprechens« als vorwiegend textuelles Gebilde. Das sei zweitens dem Ort geschuldet, an dem Latour das Recht studiert habe. Mit der Entscheidung für eine Gerichtsethnographie näherte er sich seinem Gegenstand ausgerechnet dort, wo sich das Recht selbst als besonders einheitlich, geschlossen und ›rein‹ präsentierte. In der organisatorischen Umwelt wirke die Rechtskraft dagegen vermittelter, die legalen Verbindungen seien lockerer geknüpft und verfahrenstechnisch nicht immer deutlich gebahnt. Drittens schließlich provoziere der Durchgriff vom französischen Verwaltungsgericht auf die allgemeine Existenzweise des Rechts berechtigte Zweifel, ob nicht ausgehend von ganz anderen Rechtsbereichen auch ganz andere Qualifizierungen der Existenzweise entstanden wären. Alle drei Kritikpunkte blenden Limitationen von *Die Rechtsfabrik* auf und markieren zugleich eine Reihe produktiver Anknüpfungspunkte.

Latour hebt selbst hervor, dass sich die Prominenz des Gesprochenen und Geschriebenen in seiner Abhandlung der Beschaffenheit des Untersuchungsgegenstands verdanke. Das Recht sei das »am wenigsten technische« (315) von allen Äußerungsregimen, seine Bindungen ließen sich nicht an ein »mechanisches Dispositiv« (ebd.) delegieren. Allerdings verweist vor allem das Kapitel zur Aktenführung durchaus auf die Bedeutung materieller Artefakte im Recht. Dieser Vektor ließe sich durch Anschlüsse an medienwissenschaftliche Forschungen stärken. Vor allem Cornelia Vismann (2011) hat unterschiedliche mediale Konfigurationen des Rechts herausgearbeitet – von architektonischen Anordnungen bis

hin zu unterschiedlichen Aufnahme- und Übertragungstechniken. Auch seien Akten in ihren Wirkungen nicht homogen: »Eine neue Bindungsart, eine neue Aufschreibeform, ein geänderter Aufbereitungsmodus, eine Umstellung der Datenerhebung wirken sich auf die Fassung des Rechts aus.« (Vismann 2001: 9) Die vergleichsweise schwache Berücksichtigung der medientechnischen Dimension des Rechts hat bei Latour letztlich zu einer »Subtraktion« der Verwaltung vom Verwaltungsrecht geführt (Nellen 2016: 66). Das hat Auswirkungen auf das Verständnis des Rechts. Folgt man den administrativen Medien ein wenig weiter, würde etwa sichtbar werden, dass Verwaltungsprozesse nicht bloß rechtlich verfasst sind, sondern im Vollzug auch laufend neues Recht hervorbringen.

An diesem Punkt erkennt man bereits, dass die Entscheidung, das Recht im Gericht aufzusuchen, Konsequenzen dafür hat, in welcher Gestalt man es erfasst. Zwar gibt Latour auch das nur allzu bereitwillig zu: Der Ethnograph habe »die Arbeit des Rechts aus einer Institution extrahiert, so wie ein Physiologe das Rückenmark eines Hundes hätte extrahieren können, wobei er ganz genau wüsste, dass es nicht das ganze Tier ist« (291). Dennoch wäre es wichtig, die Proben zukünftig verstärkt an Stellen zu entnehmen, an denen das Recht nicht so sehr dem allzu vertrauten Bild der Urteilsmaschinerie ähnelt, die eingehende Klagen prüft. Eigentlich bietet Latours Analytik durchaus brauchbare Ressourcen, um zum Beispiel Bereiche des Weltrechts zu untersuchen, in denen Indikatoren als »Rechenschaftstechnik« für die Einhaltung völkerrechtlicher Abkommen eingesetzt werden (Merry 2016). Ähnliches gilt etwa für das internationale Gesundheitsrecht, das auf keinen Spruchkörper bezogen ist, sondern mithilfe eines Arsenals an Standards, Checklisten und Ablaufprotokollen weltweite Zirkulationsprozesse aufrechterhalten soll (Opitz 2016a). Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass ausgerechnet Latour derartige »Technikalitäten des Rechts« (Riles 2005) nicht ins Zentrum seiner Analyse gerückt hat. Die Konzentration auf den Staatsrat als ein Entscheidungszentrum hat zu einer Vernachlässigung jener Mittel geführt, welche die Rechtskraft über dessen organisatorische Grenzen hinaus distribuieren.

Latour selbst hat den Faden des Rechts nach der Publikation seiner Ethnographie nur noch punktuell aufgenommen. Vor allem hat er das Recht nie systematisch im Rahmen seiner politischen Ökologie behandelt. In den letzten Jahren seines Schaffens stellte er die Maßgabe auf, dass alle Existenzweisen auf die Bedingungen des »Terrestrischen« eingestellt werden müssten, um das Überleben in einem Erdystem zu sichern, welches durch die Aktivitäten der Menschheit in Aufruhr geraten ist. Zwar hat sich Latour in diesem Zusammenhang auch auf rechtstheoretische Ansätze bezogen. So nehmen Carl Schmitts *Nomos der Erde* und Michel Serres' *Naturvertrag* einen prominenten Platz in seinen Ausführungen ein (Latour 2017b: 106 ff.; 386 ff.). Insgesamt steht jedoch die kosmopolitische Dimension der Versammlung von Kollektiven im Vordergrund (Opitz

2016b), weniger die Rekonfiguration juridischer Bande. Dieses Desiderat der Untersuchung und Neubeschreibung eines terrestrischen Rechts im Anthropozän steht heute oben auf der Tagesordnung.

Literatur

- De Vrieze (2017): »Bruno Latour, a Veteran of the ›Science Wars‹ has a New Mission«, in: *Science* 6360, 159–159.
- Gertenbach, Lars/Laux, Henning (2019): *Zur Aktualität von Bruno Latour. Einführung in sein Werk*, Wiesbaden: Springer VS.
- Haraway, Donna (1997): *Modest_Witness@Second_Millennium. Female-Man©_Meets_OncoMouse™. Feminism and Technoscience*, London/New York: Routledge.
- Kofman, Ava (2018): »Bruno Latour, the Post-Truth-Philosopher, Mounts a Defense of Science«, in: *New York Time Magazine*, <https://www.nytimes.com/2018/10/25/magazine/bruno-latour-post-truth-philosopher-science.html> (letzter Zugriff: 2.06.2024).
- Latour, Bruno/Woolgar, Steve (1979): *Laboratory Life. The Construction of Scientific Facts*, Princeton: Princeton University Press.
- Latour, Bruno (1987): *Science in Action. How to Follow Scientists and Engineers through Society*, Cambridge: Harvard University Press.
- Latour, Bruno/Roßler, Gustav (1997): »Ein neuer Empirismus, ein neuer Realismus. Bruno Latour im Gespräch mit Gustav Roßler«, in: *Mittelweg* 36 6 (1), 40–52.
- Latour, Bruno (2000): *Die Hoffnung der Pandora. Untersuchungen zur Wirklichkeit der Wissenschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Latour, Bruno (2010a): »Coming out as a Philosopher«, in: *Social Studies of Science* 40 (4), 599–608.
- Latour, Bruno (2010b): *The Making of Law. An Ethnography of the Conseil D'État*, London: Polity.
- Latour, Bruno (2011): *Jubilieren. Über die religiöse Rede*, Berlin: Suhrkamp.
- Latour, Bruno (2013): »Biography of an Inquiry: On a Book about Modes of Existence«, *Social Studies of Science* 43 (2), 287–301.
- Latour, Bruno (2014): *Existenzweisen. Eine Anthropologie der Modernen*, Berlin: Suhrkamp.
- Latour, Bruno (2016): *Die Rechtsfabrik. Eine Ethnographie des Conseil d'État*, Konstanz: Konstanz University Press.
- Latour, Bruno (2017a): »The Strange Entanglement of Jurimorphs«, in: McGee, Kyle (Hg.), *Latour and the Passage of Law*, Edinburgh: Edinburgh University Press, 331–353.
- Latour, Bruno (2017b): *Kampf um Gaia. Acht Vorträge über das neue Klimaregime*, Berlin: Suhrkamp.
- Latour, Bruno (2018): *Aramis oder Die Liebe zur Technik*, Tübingen: Mohr Siebeck.

- Levi, Ron/Valverde, Mariana (2008): »Studying Law by Association: Bruno Latour Goes to the Conseil D'État«, in: *Law & Social Inquiry* 33 (3), 805–825.
- Merry, Sally E. (2016): *The Seductions of Quantification. Measuring Human Rights, Gender Violence, and Sex Trafficking*, Chicago: Chicago University Press.
- Nellen, Stefan (2016): »Die Akte der Verwaltung. Zu den administrativen Grundlagen des Rechts«, in: Twellmann, Marcus (Hg.), *Wissen, wie Recht ist. Bruno Latours empirische Philosophie einer Existenzweise*, Konstanz: Konstanz University Press, 65–92.
- Opitz, Sven (2016a): »Regulating Epidemic Space: The Nomos of Global Circulation«, in: *Journal for International Relations and Development* 19 (2), 263–284.
- Opitz, Sven (2016b): »Neue Kollektivitäten: Das Kosmopolitische bei Bruno Latour und Ulrich Beck«, in: *Soziale Welt* 67 (3), 249–266.
- Pottage, Alain (2012): »The Materiality of What?«, in: *Journal of Law and Society* 39 (1), 167–183.
- Riles, Annelise (2005): »A New Agenda for the Cultural Study of Law: Taking on the Technicalities«, in: *Buffalo Law Review* 53 (3): 973–1034.
- Scheffer, Thomas (2016): »Latours rechts-/soziologische Variante«, in: Laux, Henning (Hg.), *Bruno Latours Soziologie der ›Existenzweisen. Einführung und Diskussion*, Bielefeld: Transcript, 95–122.
- Schmidgen, Henning (2019): *Bruno Latour zur Einführung*, Hamburg: Ju-nius.
- Twellmann, Marcus (2016): »Wozu Gerichtsethnographie?«, in: Ders., *Wissen, wie Recht ist. Bruno Latours empirische Philosophie einer Existenzweise*, Konstanz: Konstanz University Press, 21–46.
- Vismann, Cornelia (2001): *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a. M.: Fischer.
- Vismann, Cornelia (2011): *Medien der Rechtsprechung*, Frankfurt a. M.: Fischer.
- Wolff, Leon (2017): »Im Zweifel für den Soziologen: Beobachtungen von und über Bruno Latour vor Gericht«, in: *soziopolis.de*, <https://www.soziopolis.de/im-zweifel-fuer-den-soziologen.html> (letzter Zugriff: 2.06.2024).